

veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2001 Teil I Nr. 77, Seite 4161 ff.,
ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2001

Auslandskostenverordnung ¹¹ (AKostV)

Vom 20. Dezember 2001

Auf Grund des § 2 des Auslandskostengesetzes vom 21. Februar 1978 ([BGBl. I S. 301](#))
verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren
und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1 Gebührenverzeichnis

Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen der Auslandsvertretungen, der
Honorarkonsularbeamten und des Auswärtigen Amtes sowie die zu erhebenden Gebühren
bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis ([Anlage 1](#)).

§ 2 Wertgebühr

(1) Wird die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung erhoben, so
ist dieser nach den Wertermittlungsvorschriften ([Anlage 2](#)) zu ermitteln.

(2) Die Wertgebühr bestimmt sich nach der Wertgebührentabelle ([Anlage 3](#)).

§ 3 Auslagen

(1) Auslagen von weniger als 5 Euro werden nur erhoben, wenn der damit verbundene
Verwaltungsaufwand gering ist. Eine Pauschalierung ist zulässig.

(2) Auslagen für die Übermittlung fernmündlicher, fernschriftlicher und einfacher
schriftlicher Auskünfte oder Mitteilungen von weniger als 10 Euro werden nicht erhoben.

(3) Kosten für Ferngespräche und Fernschreiben in Visaangelegenheiten gelten nicht als
Auslagen im Sinne des Absatzes 2.

§ 4 Sprachgruppen

Ist die Höhe der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis von der Sprachengruppe
abhängig, so gilt hierfür die Einteilung der Sprachenliste ([Anlage 4](#)).

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die
Auslandskostenverordnung vom
7. Januar 1980 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. August
2001 (BGBl. I S. 2290), außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2001

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

[1] In der Fassung der Berichtigung vom 18.02.2002 (BGBl. 2002 I S. 750)

Anlage 1
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis (GebV)

A Gebühren des Auswärtigen Dienstes

100	Ausfertigung (§ 10 Abs. 3 Nr. 5 Konsulargesetz)	Gebühr nach Nr. 124 - 126
110	Auskunft (§ 1 Konsulargesetz) schriftlich, nicht einfach	25 - 300 €
	Beglaubigung, öffentliche (Vermerk) (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Konsulargesetz)	
121	Unterschrift oder Handzeichen unter einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	20 €
122	Unterschrift oder Handzeichen in sonstigen Angelegenheiten	1/4 Wertgebühr mindestens 15 €, höchstens 250 €
123	Mehrere Unterschriften oder Handzeichen werden in einem Vermerk beglaubigt	Gebühr nach Nr. 121 - 122 nur einmal
124	Abschrift eines Schriftstücks in deutscher Sprache oder einer Fremdsprache mit lateinischen Schriftzeichen	je angefangene Seite 50 Cents, mindestens 5 €
125	Abschrift eines Schriftstücks in einer Fremdsprache mit nichtlateinischen Schriftzeichen	je angefangene Seite 1 €, mindestens 10 €
126	Jede weitere gleiche Abschrift - unabhängig von der Sprache und Seitenzahl - vorausgesetzt, dass sie von der beglaubigenden Dienststelle angefertigt worden ist, sich noch nicht in Händen	2,50 €

Außenstehender befunden hat und gleichzeitig beglaubigt werden kann

Beschaffung

(§ 1 Konsulargesetz)

- | | | |
|-----|---|------------|
| 130 | Beschaffung einer Bescheinigung, Urkunde oder eines sonstigen Schriftstücks, sofern sie nicht Teil einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung ist | 15 - 100 € |
|-----|---|------------|

130.1

Werden mehrere Bescheinigungen, Urkunden oder sonstige Schriftstücke für einen Antragsteller bei einer Stelle gleichzeitig beschafft, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben

- | | | |
|-----|--|------------|
| 131 | Beschaffung sonstiger beweglicher Sachen | 15 - 100 € |
|-----|--|------------|

- | | | |
|-----|---|------------|
| 140 | Bescheinigung, konsularische (Vermerk)
(§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Konsulargesetz) | 20 - 100 € |
|-----|---|------------|

Bestätigung der Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden
(§ 14 Konsulargesetz)

- | | | |
|-----|--|------|
| 150 | Inländische Personenstandsurkunde oder inländisches Ehefähigkeitszeugnis | 20 € |
|-----|--|------|

- | | | |
|-----|--|------|
| 151 | Sonstige inländische öffentliche Urkunde | 30 € |
|-----|--|------|

Beurkundung, öffentliche (Niederschrift)
(§§ 10 bis 12 Konsulargesetz)

- | | | |
|-----|--|------------------------|
| 160 | Einseitige Erklärung (von einer oder mehreren Personen abgegeben);
Ergänzung oder Änderung einer einseitigen Erklärung; Tatsache oder Vorgang | Einfache
Wertgebühr |
|-----|--|------------------------|

160.1

Die Aufnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen, die Teil einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung ist, wird mit der jeweiligen Gebühr abgegolten.

160.2

Die Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung zwecks Erlangung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist ein selbständiger Gebührentatbestand. Die Mitbeurkundung der jeweiligen Anträge wird mit der Gebühr abgegolten.

- | | | |
|-----|---|--|
| 161 | Die zu beurkundende Erklärung wird in einer Fremdsprache abgegeben, | |
|-----|---|--|

- | | |
|---|--|
| gleichgültig ob die Niederschrift in der deutschen oder der fremden Sprache erfolgt | Zusätzlich eine halbe Wertgebühr, höchstens 50 € |
| 162 Beschluss einer Hauptversammlung, eines Aufsichtsrats oder eines sonstigen Organs einer Kapitalgesellschaft, einer anderen Vereinigung oder Stiftung | Doppelte Wertgebühr, höchstens 10 000 € |
| 162.1 | |
| Bei Änderung eines Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung wird die für die Anmeldung zum Handelsregister erforderliche Bescheinigung des neuen vollständigen Wortlauts des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung mit dieser Gebühr abgegolten. | |
| 163 Vertrag; gemeinschaftliches Testament | Doppelte Wertgebühr |
| 164 Die zu beurkundenden Erklärungen werden in einer Fremdsprache abgegeben, gleichgültig ob die Niederschrift in der deutschen oder in einer fremden Sprache erfolgt. | Zusätzlich je Fremdsprache eine halbe Wertgebühr, höchstens 100 € |
| 165 Ergänzung oder Änderung eines Vertrags oder eines gemeinschaftlichen Testaments | Einfache Wertgebühr |
| 166 Ein Erbvertrag wird gleichzeitig mit einem Ehevertrag beurkundet | Gebühr nach Nr. 163 - 164 nur einmal nach dem Vertrag mit dem höheren Wert |

Gemeinsame Vorschriften zu den Nummern 160 - 166

- | | |
|---|--|
| 170 Für die Beurkundung des Widerrufs einer letztwilligen Verfügung, der Aufhebung oder Anfechtung eines Erbvertrags oder des Rücktritts von einem Erbvertrag wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn gleichzeitig eine neue letztwillige Verfügung oder ein neuer Erbvertrag beurkundet wird. | |
| 171 Beurkundung der Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgegebenen Erklärung einschließlich der Beurkundung ergänzender oder ändernder Erklärungen | Gebühr wie für die Beurkundung der Erklärung |
| 172 Mit der Gebühr für die Beurkundung wird die | |

Erteilung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift für jeden Beteiligten abgegolten.

180 Entwurf einer Urkunde	Gebühr wie für die Beurkundung
180.1 Die Entwurfsgebühr, nicht aber eine etwaige zusätzliche Gebühr (z.B. 161 , 164 , 700), wird bei einer nachfolgenden Beurkundung angerechnet, wenn der Entwurf vom beurkundenden Konsularbeamten, seinem Vertreter oder Vorgänger im Amt gefertigt wurde.	
200 Dolmetschen (§ 1 Konsulargesetz)	
sofern diese Amtshandlung nicht zur ersten Klärung eines Notfalls erfolgt, für jede angefangene halbe Stunde	30 €
Forderungsangelegenheit (§ 1 Konsulargesetz)	
210 Erstes Mahnschreiben	10 - 50 €
211 Jedes weitere Mahnschreiben	5 €
212 Persönliche Besprechung mit dem Schuldner auf Ersuchen des Gläubigers, für jede angefangene halbe Stunde	25 €
Hilfeleistung (§ 5 Konsulargesetz)	
220 Gesamtheit der verwaltungsmäßig erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Hilfe oder Hilfe zur Ermöglichung der Reise an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder an einen anderen Ort	15 - 50 €
220.1 Werden mehrere Stellen (Auslandsvertretungen oder Honorarkonsularbeamte) mit demselben Hilfeleistungsfall befasst, so erhebt die zuerst in Anspruch genommene Stelle die Gebühr.	
225 Anweisung zur Mitnahme eines hilfsbedürftigen Seemanns (§ 1 des Gesetzes betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 278 des Gesetzes vom 2.	10 - 20 €

März 1974, BGBl. I S. 469)

Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden

I. Legalisation nach § 13 Abs. 2 Konsulargesetz

230 Ausländische Personenstandsurkunde,
ausländisches Ehefähigkeitszeugnis
gemäß § 1309 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch 20 €

231 Sonstige ausländische öffentliche Urkunde 40 €

II. Legalisation nach § 13 Abs. 4 Konsulargesetz

235 Ausländische Personenstandsurkunde,
ausländisches Ehefähigkeitszeugnis
gemäß § 1309 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch 40 €

236 Sonstige ausländische öffentliche Urkunde 80 €

Schiffahrtssachen

(§§ 2, 17 Konsulargesetz)

300 Prüfung der Ausrüstung eines Kauffahrteischiffes mit
Arznei und anderen
Hilfsmitteln der Krankenfürsorge einschließlich
Ausstellung der Prüfungs-
bescheinigung (§ 4 Abs. 5 der Verordnung über die
Krauchenfürsorge auf
Kaufahrteischiffen vom 25. April 1972, BGBl. I S.
734, zuletzt geändert durch
Artikel 438 der Verordnung vom 29. Oktober 2001,
BGBl. I S. 2785) 30 €

301 Änderung eines Schiffspapiers außer Musterrollen
und Beilagen zur Musterrolle 20 €

310 Verklärung; einschließlich Beweisaufnahme nach
dem Vierten Buch des
Handelsgesetzbuchs Doppelte
Wertgebühr

311 Nachträgliche Ergänzung der Verklärung Einfache
Wertgebühr

Todesfälle

(§ 9 Abs. 1 und 2 Konsulargesetz)

400 Leichenpass (§ 9 Abs. 1 Konsulargesetz)
einschließlich der Beschaffung erforderlicher
Unterlagen 20 €

400.1

Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für ein
Tätigwerden außerhalb der
Diensträume oder außerhalb der Dienstzeit nicht
erhoben.

401 Mitwirkung bei einer verlangten Überführung einer
verstorbenen Person 15 - 50 €

410	Nachlassfürsorge (§ 9 Abs. 2 und 3 Konsulargesetz)	15 - 500 €
410.1	Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für ein Tätigwerden außerhalb der Diensträume nicht erhoben.	
410.2	Gebühren für Amtshandlungen, die besonders geregelt sind, bleiben unberührt.	
411	Nachlassverzeichnis (§ 10 Abs. 1 Konsulargesetz)	Halbe Wertgebühr
411.1	Nimmt die Amtshandlung einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Stunde um	50 €
411.2	Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume oder außerhalb der Dienstzeit nicht erhoben.	
500	Übersendung (§§ 1, 9 Abs. 2 und 3 Konsulargesetz)	
	ausgenommen Sendungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung stehen oder die für deutsche Behörden oder Gerichte bestimmt sind	10 - 25 €
500.1	Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben.	
510	Überweisung (§§ 1, 9 Abs. 2 und 3 Konsulargesetz)	
	ausgenommen Überweisungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung stehen oder auf amtlichem Wege vorgenommen werden	10 €
510.1	Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben.	
520	Übersetzungen , die auf besonderen Antrag gefertigt werden (§ 1 Konsulargesetz)	
	für jede Zeile des fremdsprachigen Textes einer Übersetzung oder Roh-	

übersetzung (nicht überprüfte Übersetzung)

520.1 [Sprachengruppe A](#) 1,50 €

520.2 [Sprachengruppe B](#) 2 €

520.3 [Sprachengruppe C](#) 2,50 €

520.4 [Sprachengruppe D](#) 3 €
mindestens 15 €

520.5
Sind beide Sprachen Fremdsprachen, so bestimmen sich Zeilenzahl und -gebühr nach dem Text in der höherbewerteten Sprache.

520.6
Gehören beide Sprachen derselben Sprachgruppe an, so bestimmt sich die Zeilenzahl nach dem längeren Text.

520.7
Überschriften und angefangene Zeilen werden zu vollen Zeilen zusammen-gerechnet.

521 Sinngemäße Übersetzung oder Inhaltsangabe Die Hälfte der Gebühr nach Nr. [520](#), mindestens 10 €

522 Bestätigung der Richtigkeit und ggf. der Vollständigkeit einer Übersetzung, einer Rohübersetzung, einer sinngemäßen Übersetzung oder einer Inhaltsangabe, die nicht durch die Auslandsvertretung oder den Honorarkonsularbeamten angefertigt worden ist. Die Hälfte der Gebühr nach Nr. [520](#), mindestens 10 €

530 **Veräußerung** (§§ 1, 9 Abs. 2 und 3 Konsulargesetz) Einfache Wertgebühr

530.1
Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben.

535 Vermögensverzeichnis (§ 10 Abs. 1 Konsulargesetz) Halbe Wertgebühr

535.1
Nimmt die Amtshandlung einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Stunde um 20 €

535.2
Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der

Diensträume nicht erhoben.

Verwahrung

(§ 1 Konsulargesetz)

- | | |
|--|----------------------------|
| <p>550 Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten in den Diensträumen einschließlich Auszahlung, Rückzahlung, Aushändigung oder Rückgabe, für jeweils angefangene sechs Monate vom Tag der Annahme an</p> | <p>Einfache Wertgebühr</p> |
| <p>551 Verwahrung von sonstigen beweglichen Sachen - ausgenommen Zeitungen, Zeitschriften, Briefe, die weder eingeschrieben noch mit Wertangabe versehen sind, und Postkarten sowie Urkunden oder Schriftstücke juristischer Personen des öffentlichen Rechts - in den Diensträumen einschließlich Aushändigung oder Rückgabe, für jeweils angefangene sechs Monate vom Tag der Annahme an</p> | <p>10 - 50 €</p> |

Zusatzgebühr

- | | |
|--|--|
| <p>700 Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung außerhalb der Diensträume oder außerhalb der Dienstzeit, sofern die Erhebung der Zusatzgebühr nicht ausgeschlossen ist, für jede angefangene halbe Stunde</p> | <p>25 €
für einen
Kalendertag,
höchstens 200 €</p> |
| <p>700.1
Hält ein Konsularbeamter außerhalb seiner Diensträume Sprechtag ab, so gelten die hierfür benutzten Räumlichkeiten als Diensträume im Sinne dieser Verordnung.</p> | |

B Gebühren nur des Auswärtigen Amts

- | | |
|--|-------------|
| <p>900 Bestätigung der Echtheit
der von einem deutschen Konsularbeamten errichteten öffentlichen Urkunde</p> | <p>15 €</p> |
| <p>910 Endbeglaubigung
als Voraussetzung für die Legalisation einer inländischen öffentlichen Urkunde durch einen ausländischen Konsularbeamten</p> | <p>10 €</p> |

(zu § 2 Abs. 1)

Wertermittlungsvorschriften

1. Grundsatz

(1) Für die Berechnung der Gebühr ist der Wert des Gegenstandes maßgebend, auf den sich die Amtshandlung bezieht. Bei der Beurkundung einer Erklärung ist Gegenstand das Rechtsverhältnis, auf das sich die Erklärung bezieht.

(2) Maßgebend ist der Hauptgegenstand der Amtshandlung. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie Gegenstand einer besonderen Amtshandlung sind.

(3) Verbindlichkeiten, die auf dem Gegenstand lasten, werden bei Ermittlung des Werts nicht abgezogen; dies gilt auch dann, wenn Gegenstand der Amtshandlung ein Nachlass oder eine sonstige Vermögensmasse ist.

2. Sachen

(1) Der Wert einer Sache ist der gemeine Wert. Er wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Sache unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei der Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder nur persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

(2) Bei der Bewertung von Grundbesitz im Inland ist der letzte Einheitswert maßgebend, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist, sofern sich nicht aus dem Inhalt des Geschäfts, den Angaben der Beteiligten, Grundstücksbelastungen, amtlich bekannten oder aus den Grundakten ersichtlichen Tatsachen oder Vergleichswerten oder aus sonstigen ausreichenden Anhaltspunkten ein höherer Wert ergibt. Wird ein Einheitswert nicht nachgewiesen, so ist das Finanzamt um Auskunft über die Höhe des Einheitswertes zu ersuchen.

3. Kauf-, Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht

(1) Beim Kauf von Sachen ist der Kaufpreis maßgebend. Ist der Kaufpreis niedriger als der Wert der Sache (Nummer 2), so ist dieser maßgebend; beim Kauf eines Grundstücks bleibt eine für Rechnung des Erwerbers vorgenommene Bebauung bei der Ermittlung des Werts außer Betracht.

(2) Als Wert eines Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts ist der halbe Wert der Sache anzunehmen:

4. Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht

(1) Bei der Bestellung eines Erbbaurechts beträgt der Wert achtzig vom Hundert des Werts des belasteten Grundstücks (Nummer 2 Abs. 2). Eine für Rechnung des Erbbauberechtigten erfolgte Bebauung des Grundstücks bleibt bei der Ermittlung des Grundstückswerts außer Betracht. Ist als Entgelt für die Bestellung des Erbbaurechts ein Erbbauzins vereinbart, dessen nach Nummer 7 errechneter Wert den nach Satz 1 und 2 berechneten Wert übersteigt, so ist der Wert des Erbbauzinses maßgebend; Entsprechendes gilt, wenn statt des Erbbauzinses ein fester Kapitalbetrag vereinbart ist.

(2) Bei der Begründung von Wohnungseigentum (Teileigentum) sowie bei Geschäften, die die Aufhebung oder das Erlöschen von Sondereigentum betreffen, ist als Geschäftswert die Hälfte des Werts des Grundstücks (Nummer 2 Abs. 2) anzunehmen.

(3) Bei Wohnungserbbaurechten (Teilerbbaurechten) gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Werts des Grundstücks der Einheitswert des Erbbaurechts oder, wenn ein solcher nicht festgestellt ist, der nach Absatz 1 zu bestimmende Wert des Erbbaurechts tritt.

5. Grunddienstbarkeiten

Der Wert einer Grunddienstbarkeit bestimmt sich nach dem Wert, den sie für das herrschende Grundstück hat; ist der Betrag, um den sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer, so ist dieser höhere Betrag maßgebend.

6. Pfandrechte und sonstige Sicherheiten, Rangänderungen

(1) Der Wert eines Pfandrechts oder der sonstigen Sicherstellung einer Forderung durch Bürgschaft, Sicherungsübereignung oder dgl. bestimmt sich nach dem Betrag der Forderung und, wenn der als Pfand oder zur Sicherung dienende Gegenstand einen geringeren Wert hat, nach diesem.

(2) Als Wert einer Hypothek, Schiffshypothek oder Grundschuld gilt der Nennbetrag der Schuld, als Wert einer Rentenschuld der Nennbetrag der Ablösungssumme; bei der Einbeziehung in die Mithaft und bei der Entlassung aus der Mithaft ist jedoch der Wert des Grundstücks (Schiffs, Schiffsbauwerks) maßgebend, wenn er geringer ist.

(3) Bei Einräumung des Vorrangs oder des gleichen Rangs ist der Wert des vortretenden Rechts, höchstens jedoch der Wert des zurücktretenden Rechts maßgebend. Die Vormerkung gemäß § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten eines nach- oder gleichstehenden Berechtigten steht der Vorrangseinräumung gleich. Der Ausschluss des Löschanpruchs nach § 1179a Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist wie ein Rangrücktritt des Rechts zu behandeln, als dessen Inhalt der Ausschluss vereinbart wird.

7. Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen

(1) Der Wert des Rechts auf wiederkehrende oder dauernde Nutzungen oder Leistungen wird unter Zugrundelegung des einjährigen Bezugswerts nach Maßgabe folgender Vorschriften berechnet

a) Der Wert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte, höchstens jedoch das Fünfundzwanzigfache des Jahreswerts; ist die Dauer des Rechts außerdem durch das Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach Absatz 2 zu berechnende Wert nicht überschritten werden;

b) Bezugsrechte von unbeschränkter Dauer sind mit dem Fünfundzwanzigfachen, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer - vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2 - mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswerts zu bewerten.

(2) Ist die Nutzung oder Leistung auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, so gilt als Geschäftswert bei einem Lebensalter

von 15 Jahren oder weniger	der 22fache Betrag,
über 15 Jahren bis zu 25 Jahren	der 21fache Betrag,
über 25 Jahren bis zu 35 Jahren	der 20fache Betrag,
über 35 Jahren bis zu 45 Jahren	der 18fache Betrag,
über 45 Jahren bis zu 55 Jahren	der 15fache Betrag,
über 55 Jahren bis zu 65 Jahren	der 11fache Betrag,
über 65 Jahren bis zu 75 Jahren	der 7 1/2fache Betrag,
über 75 Jahren bis zu 80 Jahren	der 5fache Betrag,
über 80 Jahren	der 3fache Betrag

der einjährigen Nutzung oder Leistung. Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebensdauer mehrerer Personen ab, so entscheidet, je nachdem ob das Recht mit dem Tode des zuerst oder des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter des Ältesten oder des Jüngsten.

(3) Der Wert ist höchstens das Fünffache des einjährigen Bezugs, wenn das Recht dem Ehegatten oder einem früheren Ehegatten des Verpflichteten oder einer Person zusteht, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe nicht mehr besteht.

(4) Der Geschäftswert für Unterhaltsansprüche nach den §§ 1612a bis 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich nach dem Betrag des einjährigen Bezugs. Dem Wert nach Satz 1 ist der Monatsbetrag des Unterhalts nach dem Regelbetrag und der Altersstufe zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Beurkundung maßgebend sind.

(5) Der einjährige Wert von Nutzungen wird zu vier vom Hundert des Werts des Gegenstands, der die Nutzungen gewährt, angenommen, sofern nicht ein anderer Wert festgestellt werden kann.

(6) Für die Berechnung des Werts ist der Beginn des Bezugsrechts maßgebend. Bildet das Recht später den Gegenstand einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, so ist der spätere Zeitpunkt maßgebend. Steht im Zeitpunkt der Amtshandlung der Beginn des Bezugsrechts noch nicht fest oder ist das Recht in anderer Weise bedingt, so ist der Wert nach den Umständen des Falles niedriger anzusetzen.

8. Miet- und Pachtrechte, Dienstverträge

(1) Der Wert eines Miet- oder Pachtrechts bemisst sich nach dem Wert aller Leistungen des Mieters oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei Miet- oder Pachtrechten von unbestimmter Vertragsdauer ist der Wert dreier Jahre maßgebend; ist jedoch die Auflösung des Vertrags erst nach einem längeren Zeitraum zulässig, so ist dieser maßgebend. In keinem Fall darf der Wert den fünfundzwanzigfachen Betrag der einjährigen Leistung übersteigen.

(2) Der Wert eines Dienstvertrags bemisst sich nach dem Wert aller Bezüge des zur Dienstleistung Verpflichteten während der ganzen Vertragszeit, höchstens jedoch nach dem dreifachen Jahresbetrag der Bezüge.

9. Anmeldungen zum Handelsregister

(1) Bei den folgenden Anmeldungen zum Handelsregister ist der Geschäftswert der in das Handelsregister einzutragende Geldbetrag, bei Änderung bereits eingetragener Geldbeträge der Unterschiedsbetrag:

1. erste Anmeldung einer Kapitalgesellschaft; ein in der Satzung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bestimmtes genehmigtes Kapital ist dem Grundkapital hinzuzurechnen;

2. erste Anmeldung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;

3. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

4. Beschluss der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien über

a) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung (§§ 182 bis 221 des Aktiengesetzes); dem Beschluss über die genehmigte Kapitalerhöhung steht der Beschluss über die Verlängerung der Frist, innerhalb derer der Vorstand das Kapital erhöhen kann, gleich;

b) Maßnahmen der Kapitalherabsetzung (§§ 222 bis 240 des Aktiengesetzes);

5. erste Anmeldung einer Kommanditgesellschaft; maßgebend ist die Summe der Kommanditeinlagen; hinzuzurechnen sind 25 000 Euro für den ersten und 12 500 Euro für jeden weiteren Gesellschafter;

6. Eintritt eines Kommanditisten in eine bestehende Personenhandelsgesellschaft oder Ausscheiden eines Kommanditisten; ist ein Kommanditist als Nachfolger eines anderen, ein bisher persönlich haftender Gesellschafter als Kommanditist oder ein bisheriger Kommanditist als persönlich haftender Gesellschafter einzutragen, ist die einfache Kommanditeinlage, höchstens ein Betrag von 500 000 Euro maßgebend.

(2) Bei sonstigen Anmeldungen bestimmt sich der Geschäftswert nach den Absätzen 3 bis 7.

(3) Der Geschäftswert beträgt bei der ersten Anmeldung

1. eines Einzelkaufmanns 25 000 Euro;

2. einer offenen Handelsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern 37 500 Euro; hat die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter, erhöht sich der Wert für den dritten und jeden weiteren Gesellschafter um jeweils 12 500 Euro;

3. einer juristischen Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) 50 000 Euro.

(4) Bei einer späteren Anmeldung beträgt der Geschäftswert, wenn die Anmeldung

1. eine Kapitalgesellschaft betrifft, 1 vom Hundert des eingetragenen Grund- oder Stammkapitals, mindestens 25 000 Euro und höchstens 500 000 Euro;

2. einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betrifft, 50 000 Euro;

3. eine Personenhandelsgesellschaft betrifft, 25 000 Euro; bei Eintritt oder Ausscheiden von mehr als zwei persönlich haftenden Gesellschaftern sind als Wert 12 500 Euro für jeden eintretenden und ausscheidenden Gesellschafter anzunehmen;

4. einen Einzelkaufmann oder eine juristische Person (§ 33 des Handelsgesetzbuchs) betrifft, 25 000 Euro.

(5) Betrifft die Anmeldung eine Zweigniederlassung, so beträgt der Geschäftswert die Hälfte des nach den vorstehenden Absätzen bestimmten Wertes. Hat das Unternehmen mehrere Zweigniederlassungen, so ist der Wert für jede Zweigniederlassung durch Teilung des nach Satz 1 bestimmten Betrages durch die Anzahl der eingetragenen Zweigniederlassungen zu ermitteln; bei der ersten Eintragung von Zweigniederlassungen sind diese mitzurechnen. Der Wert nach den vorstehenden Sätzen beträgt mindestens 12 500 Euro und höchstens 2,5 Millionen Euro. Die Sätze 2 und 3 sind für Prokuren nicht anzuwenden.

(6) Ist eine Anmeldung nur deshalb erforderlich, weil sich der Ortsname geändert hat, oder handelt es sich um eine ähnliche Anmeldung, die für das Unternehmen keine wirtschaftliche Bedeutung hat, so beträgt der Geschäftswert 2 500 Euro.

(7) Bei der Beurkundung von Anmeldungen beträgt der Wert, auch wenn mehrere Anmeldungen in derselben Verhandlung beurkundet werden, in keinem Fall mehr als 500 000 Euro.

10. Beschlüsse von Organen bestimmter Gesellschaften

(1) Nummer 9 Abs. 4 gilt entsprechend für Beschlüsse von Organen von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit oder juristischen Personen (§ 33 des Handelsgesetzbuchs), deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat.

(2) Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz sind mit dem Wert des Aktivvermögens des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers anzusetzen. Bei Abspaltungen oder Ausgliederungen ist der Wert des übergehenden Aktivvermögens maßgebend.

(3) Werden in einer Verhandlung mehrere Beschlüsse beurkundet, so gilt Nummer 16 entsprechend. Dies gilt auch, wenn Beschlüsse, deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat, und andere Beschlüsse zusammentreffen. Mehrere Wahlen oder Wahlen zusammen mit Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltungsträger gelten als ein Beschluss.

(4) Der Wert von Beschlüssen der in Absatz 1 bezeichneten Art beträgt, auch wenn in einer Verhandlung mehrere Beschlüsse beurkundet werden, in keinem Falle mehr als 500 000 Euro.

11. Anmeldung zu einem Register, Beurkundung von Beschlüssen

Für sonstige Anmeldungen zu einem Register und bei der Beurkundung von Beschlüssen bestimmt sich der Geschäftswert, wenn der Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat nach Nummer 22 Abs. 2.

12. Anmeldungen zum Güterrechtsregister

Bei Anmeldungen zum Güterrechtsregister bestimmt sich der Wert nach Nummer 22 Abs. 2.

13. Beurkundung von Veränderungen eines Rechtsverhältnisses, von Austauschverträgen, Eheverträgen oder Satzungen

(1) Betrifft die beurkundete Erklärung die Veränderung eines

Rechtsverhältnisses, so darf der Wert des von der Veränderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um mehrere Veränderungen desselben Rechtsverhältnisses handelt.

(2) Bei Verträgen, die den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, ist nur der Wert der Leistungen des einen Teils und, wenn der Wert der Leistungen verschieden ist, der höhere maßgebend.

(3) Bei Eheverträgen bestimmt sich der Wert nach dem zusammengerechneten Wert der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten und, wenn der Ehevertrag nur das Vermögen eines Ehegatten betrifft, nach diesem. Bei Ermittlung des Vermögens werden die Schulden abgezogen. Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Gegenstände, so ist deren Wert maßgebend.

(4) Bei der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen, Satzungen und Statuten sowie von Plänen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz ist der Wert höchstens auf 5 Millionen Euro anzunehmen.

14. Wert bei zustimmenden Erklärungen einzelner Mitberechtigter

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Mitberechtigter bestimmt sich der Wert nach dem Anteil an dem Gegenstand. Bei Gesamthandverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen.

15. Wert bei Vollmachten

(1) Bei Vollmachten zum Abschluss eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Wert zugrunde zu legen.

(2) Der Wert einer allgemeinen Vollmacht ist nach freiem Ermessen zu bestimmen; dabei ist der Umfang der erteilten Ermächtigung und das Vermögen des Vollmachtgebers angemessen zu berücksichtigen.

(3) Bei der von einem Mitberechtigten ausgestellten Vollmacht bestimmt sich der Wert nach dem Anteil des Mitberechtigten. Nummer 14 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In allen Fällen ist der Wert mit höchstens 500 000 Euro anzunehmen.

(5) Auf den Widerruf einer Vollmacht finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

16. Mehrere Erklärungen in einer Urkunde

(1) Werden in einer Verhandlung mehrere Erklärungen beurkundet, die denselben Gegenstand haben (z.B. der Kauf und die Auflassung, die Schulderklärung und die zur Hypothekenbestellung erforderlichen Erklärungen), so wird die Gebühr nur einmal von dem Wert dieses Gegenstandes nach dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatz berechnet. Dies gilt auch dann, wenn von mehreren Erklärungen die einen den ganzen Gegenstand, die anderen nur einen Teil davon betreffen (z.B. das Schuldversprechen und die Bürgschaft für einen Teil der Schuld).

(2) Haben die in einer Verhandlung beurkundeten Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand, so gilt folgendes:

a) Unterliegen alle Erklärungen dem gleichen Gebührensatz, so wird dieser nur einmal nach den zusammenge-rechneten Werten berechnet.

b) Sind verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so wird jede Gebühr für sich berechnet; soweit mehrere Erklärungen dem gleichen Gebührensatz unterliegen, werden die Werte zusammengerechnet.

(3) Treffen Erklärungen, die sich auf eine Rangänderung beziehen, mit anderen Erklärungen in einer Urkunde zusammen, so gilt als Gegenstand der Rangänderung das vortretende oder das zurücktretende Recht, je nachdem es für den Kostenschuldner nach den vorstehenden Vorschriften günstiger ist. Die Vormerkung gemäß § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten eines nach- oder gleichstehenden Berechtigten steht der Rangänderung gleich. Das gleiche gilt für den Ausschluss des Löschanpruchs nach § 1179 a Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

17. Verfügungen von Todes wegen

(1) Wird über den ganzen Nachlass oder einen Bruchteil davon verfügt, so ist der Gebührenberechnung der Wert des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden reinen Vermögens oder der Wert des entsprechenden Bruchteils des reinen Vermögens zugrunde zu legen. Vermächnisse, Pflichtteilsrechte und Auflagen werden nicht abgezogen.

(2) Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Wert zugrunde zu legen.

18. Erbschein

(1) Bei einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Erbscheins ist der Wert des nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten verbleibenden reinen Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalls maßgebend

(2) Wird ein Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben beantragt, so bestimmt sich der Wert für die Berechnung der Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach dessen Erbteil. Wird die Erteilung eines beschränkten Erbscheins beantragt so ist für die Berechnung der Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung der Wert der im Inland befindlichen Gegenstände maßgebend.

19. Zeugnis über Fortsetzung der Gütergemeinschaft

Bei einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist der halbe Wert des Gesamtgutes der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

20. Testamentsvollstreckerzeugnis

Bei einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Zeugnisses über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers bestimmt sich der Wert nach Nummer 22 Abs. 2.

21. Vermögensverzeichnisse

Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen wird die Gebühr nach dem Wert der verzeichneten Gegenstände erhoben.

22. Angelegenheiten ohne bestimmten Wert, nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten

(1) Soweit sich in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Wert nicht aus diesen Vorschriften ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach freiem Ermessen zu bestimmen; insbesondere ist bei Änderungen bestehender Rechte, sofern die Änderung nicht einen bestimmten Geldwert hat, sowie bei Verfügungsbeschränkungen der Wert nach freiem Ermessen festzusetzen.

(2) In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung ist der Wert regelmäßig auf 2 500 Euro anzunehmen. Er kann nach der Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht unter 100 Euro und nicht über 500 000 Euro angenommen werden.

In nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Wert nach Absatz 2 zu bestimmen. In Angelegenheiten, die die Annahme eines Minderjährigen betreffen, beträgt der Wert stets 2 500 Euro.

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2)

Wertgebührentabelle

bis zu 500 € einschließlich	15,- €
bis zu 2 500 € einschließlich	30,- €
bis zu 5 000 € einschließlich	45,- €
bis zu 10 000 € einschließlich	55,- €
bis zu 15 000 € einschließlich	65,- €
bis zu 20 000 € einschließlich	75,- €
bis zu 25 000 € einschließlich	85,- €
bis zu 30 000 € einschließlich	95,- €
bis zu 35 000 € einschließlich	105,- €
bis zu 40 000 € einschließlich	115,- €
bis zu 45 000 € einschließlich	125,- €
bis zu 50 000 € einschließlich	135,- €
von dem Mehrbetrag bis 2,5 Mio € für je angefangene 5 000 €	10,- €
von dem Mehrbetrag bis 15 Mio € für je angefangene 10 000 €	10,- €

von dem Mehrbetrag bis 25 Mio € für je angefangene 20 000 €	10,- €
von dem Mehrbetrag bis 30 Mio € für je angefangene 25 000 €	10,- €
von dem Mehrbetrag bis 35 Mio € für je angefangene 40 000 €	10,- €
von dem Mehrbetrag bis 40 Mio € für je angefangene 50 000 €	10,- €
von dem Mehrbetrag bis 50 Mio € für je angefangene 100 000 €	10,- €
von dem Mehrbetrag bis 100 Mio € für je angefangene 200 000 €	10,- €
von dem Mehrbetrag bis 250 Mio € für je angefangene 500 000 €	10,- €
von dem Mehrbetrag über 250 Mio € für je angefangene 1 Mio €	10,- €

Anlage 4 (zu § 4)

Sprachenliste

Gruppe A:	1. Afrikaans	Gruppe C:	1. Albanisch
	2. Dänisch		2. Amharisch
	3. Englisch		3. Aseri
	4. Französisch		4. Bengalisch
	5. Isländisch		5. Estnisch
	6. Italienisch		6. Finnisch
	7. Katalanisch		7. Georgisch
	8. Letzeburgisch		8. Haussa/Sudan- Amtssprachen
	9. Niederländisch		9. Hindi
	10. Norwegisch		10. Kasachisch
	11. Portugiesisch/Brasilianisch		11. Kirgisisch
	12. Schwedisch		12. Malaiisch/Indonesisch
	13. Spanisch		13. Mongolisch
Gruppe B:	1. Bulgarisch/Makedonisch		14. Nepalesisch
	2. Griechisch	15. Paschtu	
	3. Irisch	16. Persisch/Dari	
	4. Lettisch	17. Philippino/Tagalog	
	5. Litauisch	18. Singhalesisch	
		19. Suaheli/Bantu- Amtssprachen	

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| 6. Madagassisch | 20. Tadschikisch |
| 7. Polnisch | 21. Tamilisch |
| 8. Rumänisch | 22. Türkisch |
| 9. Russisch | 23. Turkmenisch |
| 10. Serbokroatisch | 24. Ungarisch |
| 11. Slowenisch | 25. Urdu |
| 12. Somali | 26. Usbekisch |
| 13. Tschechisch/Slowakisch | 27. Vietnamesisch |
| 14. Ukrainisch | |
| 15. Weißrussisch | Gruppe |
| | D: |
| | 1. Arabisch |
| | 2. Birmanisch |
| | 3. Chinesisch |
| | 4. Hebräisch (Iwrih) |
| | 5. Japanisch |
| | 6. Kambodschanisch
(Khmer) |
| | 7. Koreanisch |
| | 8. Laotisch |
| | 9. Thailändisch |